



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2013 S. 1
2. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2013 S. 1
3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2013 S. 2
4. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2013 S. 4
5. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014 S. 4
6. Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014 S. 6
7. 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung – S. 6
8. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014 S. 7
9. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau C IX „Grüner Weg“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie Änderung des Geltungsbereiches S. 7
10. Ankündigung über die beabsichtigte Einziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz „Wasserstraße“ S. 8
11. Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Gemeindegebiet Prenzlau (Stadt, Orts- und Gemeindeteile) S. 11

12. Widmungsverfügung „Süßer Grund“ S. 11
13. Widmungsverfügung „Brüssower Straße“ S. 14
14. Bauabgangstatistik 2013 S. 14
15. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 14
16. Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 (3) Grundsteuergesetz S. 16

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2013

zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2013

Genehmigung einer Dienstreise

Beschluss:

„Der Hauptausschuss genehmigt die Durchführung einer Dienstreise eines noch zu benennenden Vertreters je Fraktion nach Luckenwalde zur Besichtigung der KITA „Burg“. Der Beschluss DS: 99/2013 wird aufgehoben.“

Abstimmung: 12/0/0 einstimmig angenommen

Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 02.12.2013

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 113/2013

Umschuldung einer Bürgschaft für die Wohnbau GmbH Prenzlau

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2013**zu TOP 7.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2013**

Berufung sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Sigrid Bergansky als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2013**

Nebentätigkeit Bürgermeister

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung als Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters beschließt:

Gegen die Nebentätigkeit des Bürgermeisters im Stiftungsrat der privatrechtlichen Scherpf-Bagemihl-Stiftung bestehen keine Bedenken. Es werden insbesondere keine dienstlichen Interessen dabei verletzt.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014

zu TOP 9.1**Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 82-1/2013**

Änderung Haushalt 2014 (DS 82/2013)

Wortlaut:

„Die geplanten Zahlungen in Höhe von 394.500 € an die LaGa GmbH werden gestrichen.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 9.2**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 82-2/2013**

Verfahrensweise zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ab 2014 (Drucksache 82/2013)

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die für die nächsten Jahre beabsichtigten Einsparungen im Haushalt der Stadt Prenzlau (mittelfristige Finanzplanung) werden für nachstehende Positionen durch die Stadtverordnetenversammlung über Höhe und Notwendigkeit überprüft. Eine Beschlussfassung soll im Jahr vor der beabsichtigten Umsetzung der Wirksamkeit der Maßnahme erfolgen.

Die Positionen sind:

- Reduzierung Aufwand Grünflächenpflege (ab 2015)
- Reduzierung Aufwand Reinigung/Hauswartkosten (ab 2015)
- Streichen Zuschuss Ökostation (ab 2017)
- Streichen Zuschuss Uckermärkische Kulturagentur (ab 2017)
- Gründung einer Kultur-und Sport-GmbH“

Abstimmung: 13/3/10 mehrheitlich angenommen

zu TOP 9.3**Beschlussvorlage DS-Nr.: 82/2013**

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.“

Abstimmung: 23/1/2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 102/2013**

2. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2.Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung - gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 116/2013**

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 83/2013**

Grundsatzbeschluss zum Integrierten energetischen Quartierskonzept für die Innenstadt Prenzlau, Grundsätze für eine kommunale Energie- und Klimaschutzstrategie

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 genannten allgemeinen Grundsätze für eine kommunale Energie- und Klimaschutzstrategie. Die aus dem Integrierten energetischen Quartierskonzept für die Innenstadt Prenzlau (s. Anlage 2) abgeleiteten Handlungsfelder und Maßnahmen dienen dabei als Grundlage zukünftigen Handelns (bedürfen aber weiterer, kostenhinterlegter Einzelbeschlüsse unter Beachtung der Lebenszeitzyklen).“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 108/2013**

Aufstellungsbeschluss sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Gemeindegebiet Prenzlau (Stadt, Orts- und Gemeindeteile)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für das gesamte Gemeindegebiet Prenzlau, also für die Stadt Prenzlau sowie alle Orts- und Gemeindeteile wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergieanlagen“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufgestellt.
2. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergieanlagen“ soll Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Betrachtung des gesamten Planungsraumes ausweisen.
Die Wirksamkeit der bestehenden (Teil)-Flächennutzungspläne der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile und Gemeindeteile gemäß § 10 der Hauptsatzung für die Stadt Prenzlau bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes unberührt.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 105/2013**

Änderung des Geltungsbereiches und Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes C IX „Grüner Weg“ Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit den in Anlage 2 dargestellten Ergebnissen geprüft und gebilligt.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplanes C IX „Grüner Weg“ (Anlage 3) wird zugestimmt. Die Entwurfsbe-

gründung sowie die Umweltprüfung (Anlage 4) werden gebilligt.

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie vorliegender Gutachten und geotechnischer Berichte zur Regenwasserversickerung im Plangebiet erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Änderung Gesellschaftsverträge

zu TOP 15.1**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 110-1/2013**

Änderung der DS 110/2013

Der Antragsteller ändert seinen Antrag in den Punkten a) und c) wie folgt. Aus „entsprechenden Vertretern aus dem Betriebsrat“ wird „einem entsprechenden Arbeitnehmervertreter“

Wortlaut: Version: 3

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen zur Änderung der Gesellschaftsverträge:

Punkt 1. Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Prenzlau GmbH

- a) § 8 (2): einfügen → „... Hauptverwaltungsbeamten **und einem entsprechenden Arbeitnehmervertreter.**“
- b) § 11 (1): ändern → „... einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr **entsprechend den Grundsätzen nach §§ 14 bis 16 BbgEigV bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres** auf ...“

Punkt 2. Gesellschaftsvertrag Wohnbau GmbH Prenzlau

- c) § 8 (2): einfügen → „... Hauptverwaltungsbeamten **und einem entsprechenden Arbeitnehmervertreter.**“
- d) § 11 (1): ändern → „... einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr **entsprechend den Grundsätzen nach §§ 14 bis 16 BbgEigV bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres** auf ...“

*Abstimmung: a) 11/15/0 mehrheitlich abgelehnt
b) 15/11/0 mehrheitlich angenommen
c) 11/15/0 mehrheitlich abgelehnt
d) mehrheitlich angenommen*

zu TOP 15.2**Beschlussvorlage DS-Nr.: 110/2013**

Änderung Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der Wohnbau GmbH Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Prenzlau GmbH gemäß **geänderter** Anlage 1 und der Wohnbau GmbH Prenzlau gemäß **geänderter** Anlage 3.“

Abstimmung:

Stadtwerke Prenzlau GmbH: 17/0/9 einstimmig angenommen

Wohnbau GmbH Prenzlau: 17/0/9 einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 109/2013**

Arbeitsplan der LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Arbeitsplan der LaGa Prenzlau 2013 gGmbH für das Jahr 2014.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 18.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 104/2013**

Prüfung Verwendungsnachweise der Interessengemeinschaft Frauen und Familie Prenzlau e. V. für das Jugendhaus „Puzzle“ und das Bürgerhaus 2012

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 60/2013**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2013)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 107/2013**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. Quartal 2013

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.4**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 90/2013**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2013 (3. Quartal)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2013

zu TOP 5.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 66/2013**

Vergabe eines Erbbaurechts

zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 103/2013**

Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

zu TOP 7.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 7.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 112/2013**

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	34.219.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	34.414.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	288.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	201.600,00 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	32.857.200,00 €
Auszahlungen auf	32.952.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.442.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.638.700,00 €

**Öffentliche Bekanntmachung
Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 002 (Empfang) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 13.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz
des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den
Ortsteilen - Baumschutzsatzung –**

vom: 13.12.2013

Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286) i.V.m. § 29 (1) und (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 8 (2) und des § 30 (3) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung – vom 21.02.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 01/2011 vom 09.03.2011, Seite 5, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung - öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2012 vom 14.11.2012, Seite 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird auf die Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz verzichtet, sie hat somit folgenden Wortlaut:
„Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286) i.V.m. § 29 (1) und (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 8 (2) und des § 30 (3) des Brandenburgischen

Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:“

2. § 3 (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 13, 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes oder gemäß § 7 dieser Satzung als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.“
3. § 4 (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„2. Alleien und Streuobstbeständen nach dem § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
„Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigungen nach § 6 dieser Satzung oder ohne Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 29 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Maßnahmen durchgeführt, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.“
5. Im § 9 wird der Absatz (1) wie folgt geändert:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 39 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“
Die nachfolgende Aufzählung (Nummern 1 – 4) bleibt unverändert.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung -“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 13.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt
Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus Anlass von besonderen
Ereignissen im Jahr 2014**

vom: 13.12.2013

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 13.12.2013 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 02.02.2014 – „Wintervergnügen“
- 30.03.2014 – „Frühlingsfest“
- 04.05.2014 – „Maifest“
- 28.09.2014 – „Herbstfest“
- 02.11.2014 – „Tannenbaumfest“
- 14.12.2014 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 13.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des
Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau C IX „Grüner
Weg“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie
Änderung des Geltungsbereiches**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 12.12.2013 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes C IX „Grüner Weg“ gefasst und den Entwurf zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zeitgleich wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern. Die Änderung begründet sich mit der Zuordnung von Flächen auf anliegende private Eigentümer sowie einer geänderten Planungskonzeption.

Der Entwurf des Bebauungsplanes C IX, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

vom 03.01.2014 bis 04.02.2014

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf liegen nicht vor.

Wesentliche umweltbezogene Informationen liegen im Rahmen der Umweltprüfung zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planungsverfahrens für die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter vor. Daneben liegen die vorliegenden Gutachten und Berichte zur Problematik der Regenwasserversickerung aus den Jahren 2003, 2004 und 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 002 und 005,
Tel. 03984/753361 oder 753061

montags bis donnerstags von
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben werden.

Die Öffentlichkeit hat während des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden in die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit einbezogen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach

§ 47 II a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vollständig oder teilweise die Flurstücke 496 (neu nach Verschmelzung der ehem. Flurstücke 55/106, 55/136, 55/18, 42/18 und 450) sowie 55/107 der Flur 6 der Gemarkung Prenzlau.

Die Lage und Größe des geänderten Geltungsbereiches sind in der beistehenden Karte dargestellt.

Straßenbenennung im Rahmen des Bebauungsplanes C IX „Grüner Weg“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 24.10.2013 den Beschluss gefasst, der im Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“ ausgewiesenen Planstraße B (Verbindungsstraße zwischen „Schenkenberger Straße“ und „Grüner Weg“) sowie der Planstraße C den Namen

Alfred-Hinrichs-Straße

zu geben.

Die Planstraße A, in Verlängerung der bestehenden Straße „Grüner Weg“, trägt weiter den Namen „Grüner Weg“.

Gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen (Stadt- und Ortsteile) sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken die Angelegenheit der Gemeinde.

Die Widmung der Straßen erfolgt erst mit Beschlussfassung über die Satzung zum Bebauungsplan bzw. nach Herstellung der Verkehrsflächen.

Anlage: siehe Seite 9

Prenzlau, 13.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ankündigung über die beabsichtigte Einziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) kündigt die Stadt Prenzlau die Absicht der Einziehung der Straße „Wasserstraße“ in Prenzlau (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Einziehung betrifft das Flurstück 826 der Flur 45 in der Gemarkung Prenzlau.

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren.

Dem wird mit der Einziehung Rechnung getragen.

Ein Gehrecht für die Öffentlichkeit wird gesichert.

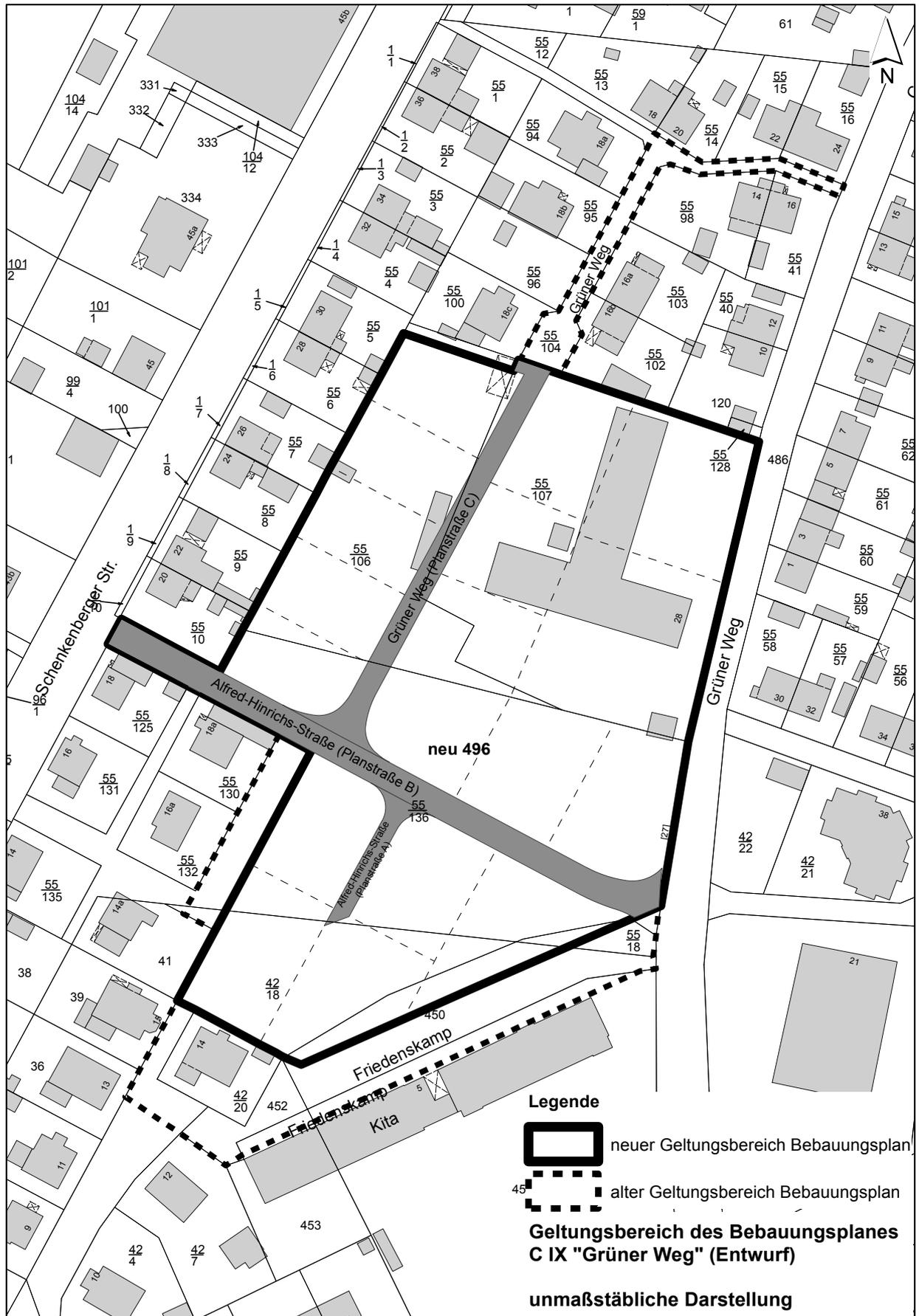
Die beabsichtigte Einziehung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und die o. g. Verkehrsfläche verliert damit die Eigenschaft eines öffentlichen Weges.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen.

Anlage: siehe Seite 10

Prenzlau, den 09.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Gemeindegebiet Prenzlau (Stadt, Orts- und Gemeindeteile)**

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 12.12.2013 wurde der Beschluss, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Gemeindegebiet Prenzlau (Stadt, Orts- und Gemeindeteile) aufzustellen, wie folgt gefasst:

1. Für das gesamte Gemeindegebiet Prenzlau, also für die Stadt Prenzlau sowie alle Orts- und Gemeindeteile, wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergieanlagen“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch aufgestellt.
2. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergieanlagen“ soll Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Betrachtung des gesamten Planungsraumes ausweisen.

Die Wirksamkeit der bestehenden (Teil)-Flächennutzungspläne der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile und Gemeindeteile gemäß § 10 der Hauptsatzung für die Stadt Prenzlau bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes unberührt.

Planungsziel:

Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift wird die Stadt Prenzlau als planende Gemeinde ermächtigt, im Flächennutzungsplan für privilegierte Vorhaben im Außenbereich, z. B. Windkraftanlagen, Konzentrationszonen auszuweisen und dies mit der Einschränkung zu verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Gemeindegebietes unzulässig sind.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ sollen durch konkrete standortbezogene Aussagen im Flächennutzungsplan solche Standortbegrenzungen in einem schlüssigen Gesamtkonzept über den gesamten Planungsraum festgelegt werden.

Es soll eine raum-, landschafts- und ortsbildverträgliche, geordnete Konzentration und Bündelung der Windenergieanlagen erreicht und unter den Aspekten des Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie wirtschaftlichen Interessen möglichst verträgliche Standorte ausgewiesen werden. Dabei bildet der aktuelle Entwurf 2013 des sachlichen Teilplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ (Stand 02.12.2013) die Planungs- und Beurteilungsgrundlage der Stadt für die Erarbeitung dieses sachlichen Teilflächennutzungs-

planes und das damit verfolgte Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Dieser ist mit den geplanten Ausweisungen der Konzentrationszonen im beistehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Anlage: siehe Seite 12

Prenzlau, den 13.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) erhält die schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Prenzlau, Flur 11, Teilflächen aus den Flurstücken 18 und 21/2 und der Flur 40 Teilflächen der Flurstücke 201, 198, 196, 195 sowie 255 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die schraffiert dargestellte Fläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und der öffentlichen Verkehrsfläche Süßer Grund (Straßenschlüssel 00416) zugeordnet.

Der Lageplan – Anlage – ist Bestandteil der Verfügung. (siehe Seite 13)

Die Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 12.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) erhält die schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Prenzlau, Flur 2, Teilfläche aus dem Flurstück 474 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Fläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und der öffentlichen Verkehrsfläche Brüssower Straße (Straßenschlüssel 00203) zugeordnet.

Der Lageplan – Anlage – ist Bestandteil der Verfügung. (siehe Seite 15)

Die Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 12.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Baubangsstatistik 2013 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

bis spätestens zum 14. März 2014

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

- **den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Albrecht, Oberstleutnant



Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr 2014 werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A und B an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2014 bildet der letzte Steuerbescheid.

Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Gudrun Brumme Tel. Nr. 753520 und
Frau Martina Mittelstädt Tel. Nr. 753620

Prenzlau, den 16.12.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt

Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0